ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ

ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Nichtofficieller Theil.

Середа. 8. Мая 1857. № 52. Mittwoch, den 8. Mai 1857.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губернскихъ Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in Wolmar, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrate.

Die Wasserversorgung Berlins und die neuen Wasserwerke in ihrer Bedeutung für die Häuslichkeit und das Familienwohl.

(Fortsetzung.)

Dr. Praut sagt: „Durch vieljährige Erfahrungen steht es bei mir unzweifelhaft fest, daß hartes und unreines Wasser nicht zu den unschuldigen und gleichgültigen Produkten gehört, sondern auf verschiedene Krankheiten und Körperkonstitutionen eine sehr verschiedenartig sich ausprägende, immer aber nachtheilige Wirkung übt. Besonders werden Harn-, Gries- und Steinbeschwerden aller Art durch dasselbe wenn nicht erzeugt, so doch in erheblicher Weise verschlimmert."

Dr. Leech bemerkt in Bezug auf die Versorgung der Stadt Glasgow mit weichem Wasser: „Alle Aerzte sind hier durch die gewissenhaftesten Beobachtungen zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Einführung des weichen Wassers große Wohlthaten hervorgerufen hat. Namentlich hat sich seitdem die früher so große Zahl der Harnkrankheiten vermindert und zwar besonders derjenigen, die von Nieren- und Magenbeschwerden begleitet waren."

Dr. Thomson sagt in seinem Werke über die Einrichtung der Krankenzimmer: „Das beste Getränk für die Kranken ist Wasser; aber die Eigenschaften des Wassers unterscheiden sich nach der Quelle, von der es genommen ist. Je weniger fremde und in zersetztem Zustande sich befindende Elemente es enthält, desto größer sind seine auflösenden und verdünnenden Eigenschaften, weshalb filtrirtes Flußwasser die einzige zum Gebrauch in Krankenzimmern sich eignende Gattung ist. Hartes Wasser jeder Art, mag es Brunnen-, Pump- oder Quellwasser sein, muß unter allen Umständen ausgeschlossen bleiben."

Dr. Playfair bemerkt: „Um die nachtheiligen Wirkungen des harten Wassers auf den menschlichen Organismus kennen zu lernen, muß man dieselben auch an Thieren beobachtet haben, deren einziges Getränk das Wasser ist. So weiß z. B. Jeder, der mit Pferden umgeht, daß diese eine instinktartige Vorliebe für weiches Wasser haben und hartes verschmähen, sobald sie das erstere erlangen können. Dauernder Genuß von hartem Wasser nimmt ihrem Exterieur den Glanz und die Glätte und macht sie zu Koliken geneigt."

Wir könnten die Reihe dieser gewichtvollen Zeugnisse noch sehr beträchtlich vermehren, glauben jedoch, daß die angeführten vollständig genügen werden, um es nicht als grundlos erscheinen zu lassen, wenn wir nach Allem, was wir in Betracht gezogen uns zu dem wiederholten Ausrufe gedrungen fühlen: „Wie viele körperliche Leiden und Beschwerden, wie viele elende Lagen Einzelner und ganzer Familien, wie viele gedrückte, unbehagliche und schmerzerfüllte Stunden mögen wohl in Berlin, ohne daß die Leidenden es ahnen, durch den fortwährenden Genuß des erwiesenermaßen so unreinen und harten, d. h. mit Gyps und Kalk übermäßig geschwängerten Wassers hervorgerufen werden!

Wir kommen nun bei dem Punkte an, wo uns zugleich mit der Rücksicht auf die Gesundheit und Annehmlichkeit auch die andere Seite unserer Frage, nämlich die ökonomische, die Frage des Geldbeutels und der Wirthschaftskosten entgegentritt.

Daß selbst dem eifrigsten Wein- und Bierverehrer, der schon beim Anblicke eines Glases Wasser von unwillkürlichem Schauder ergriffen wird, aus dem fortwährenden Wassermangel im Innern seiner Wohnung und der hieraus folgenden Beeinträchtigung des häuslichen Comforts viele Leiden, Kosten und Aergernisse erwachsen können, versteht sich von selbst. Nehmen wir aber auch an, daß er durch diese mehr äußerliche Seite des Uebelstandes nur wenig oder gar nicht behelligt wird, so wird er sich doch derjenigen, die wir gleichsam als die innere bezeichnen möchten, in keiner Weise zu entziehen vermögen, da ja mit Wasser, wenn wir es auch nicht unmittelbar als Getränk benutzen, fast alle unsere Speisen und Getränke bereitet werden und die Güte und Qualität derselben, ihr Wohlgeschmack, ihre Nähr- und Sättigungskraft und folglich auch ihre größere oder geringere Kostspieligkeit von der Beschaffenheit des dazu verwendeten Wassers abhängig ist.

„Alles harte Wasser" sagt Prof. Dr. Oesterlen in Heidelberg, in seinem 1851 erschienenen „Handbuch der Hygieine" „eignet sich nicht zum Weichkochen von Fleisch und Hülsenfrüchten, nicht zum Aufguß und Ausziehen z. B. des Thee, des Malzes u. s. w., weil sich die in ihm befindlichen Erdsalze in Folge des Entweichens der Kohlensäure durch die Siedhitze ausscheiden, sich in die Poren jener Substanzen ablagern und solche dadurch härter machen, gleichsam versteinern. Auch werden durch solches Wasser viele organische Stoffe nur sehr unvollkommen gelöst und ausgezogen; das sogenannte Legumin z. B. in Hülsenfrüchten, mit jenen Erdsalzen gekocht, bildet mit denselben eine feste unlösliche Verbindung."

Hören wir, wie ein Mann der Praxis, ein erfahrener Meister der Kochkunst, der neuerdings durch seine gastro-

nomischen Forschungen im Orient so berühmt gewordene *Soyer* bereits vor mehreren Jahren über denselben Gegenstand sich ausgesprochen hat.

„So weit meine allerdings sehr ausgebreitete Erfahrung reicht", erwiederte er auf die deshalb an ihn gerichtete Frage des Londoner Gesundheits-Ausschusses, „muß in der Küche das am schnellsten kochende Wasser auch als das angemessenste betrachtet werden. Durch vielfache besonders zu diesem Zwecke angestellte Experimente habe ich nun die Ueberzeugung gewonnen, daß *hartes Wasser* eine längere Zeit zum Kochen erfordert, als weiches, und demzufolge nicht nur in bedeutendem Maße die Ausgaben für die Feuerung vermehrt, sondern auch einen äußerst nachtheiligen Einfluß auf die Beschaffenheit der Speisen übt. *Gemüse*, besonders Zwiebeln, Kartoffeln, gelbe und weiße Rüben, welche ich zu gleicher Zeit in beiden Wassern kochte, waren in dem weichen Wasser schon gar geworden, während sie in dem harten noch roh und schal waren. Dabei verlieren sie durch die Anwendung des letzteren viel von ihrer natürlichen Farbe und grüne Erbsen, Bohnen, so wie alle grünen Blätter und Grünkräuter schrumpfen runzelig in ihm zusammen. In Bezug auf *Fleisch* dürfte schon die Hervorhebung des Umstandes genügen, daß das harte Wasser die Poren desselben zusammenzieht, während diese durch weiches erschlossen und ausgedehnt werden, und so den in den nahrhaften Stoffen des Fleisches enthaltenen wohlschmeckenden Saft schneller und sicherer von sich geben können. Bei der Bereitung aller feineren Speisen, bei Rind- und Kalbfleischbrühe, Geflügel, Lammfleisch und allen Bratensaucen ist dies von der größten Wichtigkeit. Je feiner und zarter überhaupt eine Substanz ist, desto unverkennbarer stellt es sich heraus, daß sie durch hartes Wasser nicht zu einer gesunden, schmack- und nahrhaften Speise werden kann. — Von großer Bedeutung ist ferner die Qualität des Wassers bei der *Brodbereitung*, da es erfahrungsmäßig feststeht, daß in Orten, die ein sehr weiches Wasser haben, auch ein ehr leichtes und weiches Brod zu finden ist. Versuche, ein solches Brod an einem anderen Orte durch dieselben Bäcker, aus demselben Mehl und mit denselben Hefen herstellen zu lassen, sind stets an dem härteren Wasser gescheitert. — Am Deutlichsten und Unzweifelhaftesten stellt sich jedoch der Unterschied beim *Thee* heraus. Hartes Wasser nimmt ihm sein eigenthümliches Aroma und macht daher zur Herstellung eines einigermaßen leidlichen Getränkes eine größere Quantität von Blättern erforderlich. Verschiedene Experimente, die ich angestellt, haben mich hierüber auf das Vollständigste belehrt. Ich nahm Proben verschiedener Theesorten und bereitete den Thee mit gleichen Quantitäten weichen und harten Wassers. Das Resultat war schlagend, indem das weiche und filtrirte Wasser eine ganz außerordentliche Fähigkeit zur schnellen Herstellung des Extraktes zeigte und der den Blättern eigene Wohlgeschmack vollständig in demselben enthalten war. Mit geringeren Kosten für Feuerung und einer geringeren Masse von Blättern wird also in kürzerer Zeit durch weiches Wasser ein kräftigeres und wohlschmeckenderes Getränk bereitet, als durch hartes. Was aber vom Thee gilt, das gilt auch mit wenigen Ausnahmen von allen anderen Speisen und Getränken."

Wie *Soyer's* praktische Erfahrungen über die gänzliche Verwerflichkeit des harten Wassers bei der Mehrzahl der Küchen-Operationen durch eine wissenschaftliche Betrachtung der Sache sich als richtig erweisen, so auch seine Beobachtungen über den Mehrverbrauch des *Feuerungsmaterials*, ein Umstand, der bei den gegenwärtig so hohen Preisen des letzteren von wesentlicher Bedeutung für jeden Hausstand ist, selbst wenn man den mit einem längeren Kochen verbundenen Aufenthalt und offenbaren Zeitverlust nicht in Betracht ziehen wollte. Wirft man nur einen Blick in ein Gefäß, in welchem längere Zeit hindurch mit hartem Wasser gekocht wurde, so wird man auf dem Boden und an den inneren Wänden desselben eine dicke Kruste bemerken, die eben nichts Anderes als eine Ansammlung und Ablagerung des in diesem Wasser enthaltenen kohlensauren Kalkes ist. (Fortsetzung folgt.)

Statistisches über Livland aus dem Jahre 1856.

Wie wir schon vor ein paar Tagen in dieser Zeitung laien, belief sich die Einwohnerzahl im Gouvernement Livland im verflossenen Jahre auf 863,035 Menschen, was ungefähr 21 auf die Quadratwerst ergiebt. Obzwar im Laufe des Jahres die Sterbefälle von den Geburten um 4710 Seelen (darunter 563 Zwillings- und 5 Drillingsgeburten) überholt wurden, so hatte doch am Schlusse des Jahres die Bevölkerung nur um 4210 Personen zugenommen, was sich ganz natürlich aus dem Abgang durch Auswanderung erklärt. Dieses günstige Resultat wurde aber hauptsächlich durch die Kreisbevölkerung erzielt. Der durchgängige Ueberschuß der Geburten in ihnen, mußte das Deficit Riga's und einiger andern Städte darin decken. Z. B. die Stadt Riga — 537, das Patrimonialgebiet und der Kreis + 460, der Dorpatsche Kreis + 1533 u. s. w. Kinder unter einem Jahre starben 6732, von 1—5 Jahren 3284; Leute älter als 60 Jahren starben 5161, darunter von 80—84 Jahren 438, von 85—89 Jahren 71, von 90—95 Jahren 25, von 96—99 Jahren 60 Personen. Die Stadt Riga zählte 61,861 Einwohner; wobei man indeß wohl schwerlich zu hoch greifen dürfte, wenn man die zu Riga sich aufhaltenden (auf Pässen u. s. w.) und doch nicht dorthin angeschriebene Personen eingerechnet, die beständige Einwohnerzahl auf 80,000 Menschen und während der Schifffahrt noch höher veranschlägt. Das weibliche Geschlecht übertraf an Zahl das männliche im ganzen Gouvernement um 47,729, insbesondere in Riga um 4295 und in Dorpat um 714 Personen.

Dem Stande nach gehörten von den Einwohnern des Gouvernements z. B. dem Erb-Adel 4673 (immatrik. 2398), zum geistlichen Stande und zwar der rechtgläubigen Kirche 696, der evangelischen 717, der katholischen 9; Erblichen Ehrenbürgerstande 971 Personen; zu dem Stande der Kaufleute 1. Gilde 106, 2. Gilde 382, dritter Gilde 2209, Bürger und Zünftige 43,482, Kolonisten 2828 u. s. w.

Der Confession nach gehörten außer der rechtgläubigen Kirche zur protestantischen 709,539

römisch-katholischen	4327
Ebräer	1012
Muhammedaner	4

Bekanntmachungen.

Ehstnische Zeitung

„Perno Postimees ehk Näddalileht"

Unterzeichneter hat die Ehre hiemit die ergebene Anzeige zu machen, daß er nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung eine ehstnische Zeitung unter dem Titel **„Perno Postimees ehk Näddalileht"** (**„der pernausche Postbote oder Wochenblatt"**) herausgeben wird, welche in wenigen Wochen erscheinen soll. Die Zeitung wird enthalten:

1) Officielle und andere Nachrichten aus dem Reiche, den Ostseeprovinzen und dem Auslande, wie sie in den inländischen Zeitungen angekündigt werden und den Bedürfnissen des Landvolkes entsprechen; 2) Berichte über Kirche und Schule; 3) Missionsberichte; 4) belehrende Artikel über Feld- und Ackerbau, Viehzucht und Gesundheitspflege; 5) Vermischte Nachrichten, Miscellen und der Bildungsstufe des Bauern angemessene literärische und andere Anzeigen, Markt- und Waaren-Preise 2c.

Allwöchentlich jeden Mittwoch wird eine Nummer von einem Druckbogen im Quartformat erscheinen, und ist der Abonnements-Preis pr. Exemplar hier in Pernau **1 Rbl. S.** für's ganze Jahr, mit der Versendung über die Post **1 Rbl. 10 Kop. S.-M.** — Abonnentensammler erhalten auf 10 Exemplare das 11te frei.

Der Zweck dieser die kirchliche und sociale Bildung der Nationalen anstrebenden Zeitschrift läßt Unterzeichneten auf eine rege Theilnahme am Abonnement hoffen und ersucht derselbe insbesondere die resp. auswärtigen Interessenten, ihre Bestellungen möglichst zeitig entweder an das ihnen zunächst gelegene Post-Comptoir oder an die Buchdruckerei in Pernau zu richten, damit die Versendung der Blätter schon mit der baldigst erscheinenden ersten Nummer beginnen kann.

Hochachtungsvoll und ergebenst

Pernau,
im April 1857.

W. Borm,
Stadtbuchdrucker in Pernau.

Dem Martin Swedri ist sein Paß nebst 150 Rbl. S. auf dem Wege von der Station Rodenpois bis zum Gricke-Kruge verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird ersucht, den Paß und das Geld auf der Station Rodenpois oder in Riga gegen eine Belohnung abzugeben. 1

* * *

Saatreinigungsmaschinen hiesiger Fabrikation sind zu verkaufen und ertheilt näheren Nachweis Herr W. T. Sprost. 3

Anzeigen für Liv- und Kurland.

1) Die Administration **des Feldmarschall von Lievenschen Familienlegats** zeigt hiedurch an, daß die Versammlung der Herren Protectoren dieses Legats wegen der zu ertheilenden Unterstützungen am Dinstage den 11. Juni d. J., mittags 12 Uhr, in der Wohnung des Herrn Hofgerichts-Präsidenten Baron Ungern-Sternberg in Riga, Küterwallgasse Haus v. Vegesack, parterre, stattfinden wird und werden daher alle Diejenigen,

die ihre Eingaben zu machen haben, dieselben schon früher im v. Groteschen Hause am Paradeplatze bei dem Herrn Buchführer Lickberg abzugeben belieben, durch welchen seinerzeit die Auszahlungen gegen Quittung geschehen werden.

2) **Knochen,** jeden Quantums, kauft zu dem jetzt höheren Preise **Eduard Friesendorff** Jungfernstraße Nr. 13. 4

Angekommene Schiffe.

In Riga.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
148	Holl. Kuff „Boelfing Bolhienna"	Capt. Lula	Schiedam	Ballast	Stresow & Sohn.
149	Franz. Lougger „La Julia"	Calve	Hull	Steinkohlen	Brandt & Gebr.
150	Han. Kuff „Concordia"	Schulte	New-Castle	„	Deubner
151	Engl. Brigg	Patts	Ystadt	Ballast	Pychlau
152	„ „ „Arica"	Harrison	Malmoe	„	Hill & Co.
153	„ „ „Ariel"	Robinson	„	„	Hill Gebr.
154	„ „ „John & Jane"	Redlington	Kopenhagen	„	„
155	„ „ „Mercury"	Lawrence	Malmoe	„	Mitschell & Co.
156	„ „ „Wensleydale"	Peake	Ystadt	„	Ordre.
157	Mekl. Brigg „Emerentia"	Davids	Rostock	„	„
158	Old. Glt. „Seelust"	Lubben	Malmoe	„	Mitschell & Co.
159	Han. Schon. „Johanna"	Heeren	Kopenhagen	„	Ordre
160	Engl. Brigg „Laurel"	Frasser	Dundee	„	Mitschell & Co.
161	„ „ „Lancaster"	Tindale	Kopenhagen	„	Hill & Co.
162	Han. Kuff „Clemens August"	Wittrock	Yarmouth	„	Ordre
163	Han. Glt. „Elisabeth"	Ackermann	Swinemünde	Salz	Westberg & Co.
164	Engl. Brigg „Guilford"	Richardsen	„	Ballast	Wöhrmann & Sohn
165	„ „ „Xarifa"	Titchut	Montrose	Stückgüter	Cumming & Co.
166	Lübk. Brigg „Industrie"	Dade	„	„	Ruetz & Co.
167	Norw. Jacht „Forsoeget"	Pedersen	Haugesand	Heeringe	Fenger & Co.
168	Han. Kuff „Anna Rebecca"	Behrends	Sunderland	Steinkohlen	Rücker & Co.
169	Engl. Brigg „Axe"	Coull	St. Davids	„	Ordre
170	Schwed. Brigg „Anna Margaretha"	Johanssen	Gothenburg	Salz	Westberg & Co.
171	Han. Kuff „Triton"	Hemmes	Bergen	Heeringe	Kriegsmann & Co.
172	Engl. Brigg „Wighlander"	Taylor	Nyborg	Ballast	Ordre
173	Holl. Kuff „Tiesrina"	Mowi	Bergen	Heeringe	„
174	Schwed. Dampfer „Carl Johann"	Guenther	Stockholm	Steinkohlen	Knoch & Co.
175	Engl. Brigg „Plentz"	Gorothwait	Landscrona	Ballast	Pychlau
176	Holl. Tjalk „Courier"	Kroith	Rotterdam	Dachpfannen	Kriegsmann & Co.

Schiffe sind ausgegangen 24; im Ansegeln 0; Strusen sind angekommen 540.

Angekommene Fremde.

Den 8. Mai 1857.

Hotel Stadt London. Hr. v. Sänger aus Kurland; HH. Kaufleute Friedlieb, Hirschfeldt u. Deßler von Mitau.

Hotel Frankfurt a. M. HH. Lieut. Rettun und Bötticher von Pleskau.

Hr. Kreisdeputirter Baron v. Campenhausen aus Livland, log. im Mitschellschen Hause.

Hr. Apotheker-Gehilfe Witpewsky von Wilna, log. im Schmidtschen Hause.

Hr. Hofrath v. Wilken von St. Petersburg, log. im Jacobsohnschen Hause.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 4. Mai 1857.

	pr. 20 Garnitz		
Buchwaizengrütze		—	—
Hafergrütze		—	—
Gerstengrütze	3	20	40
Erbsen		—	—
	pr. 100 Pfd		
Gr. Roggenmehl	2	25	30
Waizenmehl	4	3	60
Kartoffeln pr. Tschet.	4 20	3	75
Butter pr. Pud	7	7	80
Heu „ „ . K.		35	40
Stroh „ „ . „		—	25
	pr. Faden v. 7 à 7 Fuß		
Birken-Brennholz		—	—
Birken- u. Ellern-		—	—
Ellern-		—	—
Fichten-		—	—
Grehnen-Brennholz		—	—
Ein Faß Branntwein			
½ Brand am Thor		—	—
⅔ „ „ „		—	—

	pr. Last	
Waizen à 16 Tschetw.	—	175
Gerste à 16 „	106	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.		—
pr. Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	$28\frac{2}{7}$	—
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	$32\frac{1}{2}$	—
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband	$27\frac{1}{2}$	—
Livländ. „	—	—
Flachsbede „	$15\frac{1}{2}$	—
Lichttalg, gelber	—	—

pr. Berkowez von 10 Pud.		
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	—
	pr. Pud	
Wachs	$15\frac{1}{4}$	—
Wachslichte	—	—
Talglichte	$5-5\frac{1}{2}$	
pr. Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Toback	—	—
Bettfedern	60	80
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
	pr. Tonne	
Säeleinsaat	$9\frac{1}{2}$	10
Thurmsaat	—	—
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam	3 Monate	$187\frac{1}{4}$	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	— —	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	— —	Centimes.	
Hamburg	3 Monate	$33\frac{15}{16}$	S. H. Bo.	
London	3 Mon.	$38\frac{5}{8}$ $\frac{7}{16}$	Pence St.	
Paris	3 Monate		Centimes.	

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	104	$103\frac{3}{4}$	„
5 pCt. dito 3. & 4. S.	„	„	„
5 pCt. dito 5te Serie.	„	„	$103\frac{1}{2}$
5 pCt. dito 6te Serie.	„	„	$104\frac{1}{4}$
4 pCt. dito Hope	„	„	89
4 pCt. dito Stieglitz	„	89	89
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	98	$97\frac{1}{2}$	„
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	$99\frac{1}{2}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	$95\frac{3}{4}$
Livl. Rentenbriefe	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	$99\frac{3}{4}$
Kurl. dito auf Termin	„	„	„
Ehst. dito kündbare	$98\frac{1}{2}$	„	„
Ehst. dito Stieglitz	$94\frac{1}{2}$	„	„

Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 8. Mai 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.
Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 52. Середа, 8. Мая — Mittwoch, den 8. Mai 1857

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerhöchsten Gnadenbriefes vom 17. April c. ist dem General-Major Grafen Stackelberg der St. Annen-Orden 1. Klasse Allergnädigst verliehen worden.

Mittelst Allerhöchsten Gnadenbriefes von demselben Tage ist dem Mitgliede des Lehr-Comités des Berg-Ingenieur-Corps und Dirigirenden des Museums des Instituts desselben Corps, Generalmajor Helmersen der St. Annen-Orden 1. Klasse Allergnädigst verliehen worden.

* * *

In Folge Urtheils des Wendenschen Landgerichts ist der Vagabund Iwan Mäsnilow nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 5 Werschok groß, hat hellbraunes Haupthaar, hellbraune Augenbrauen, blaue Augen, eine gerade Nase, einen mittelmäßigen Mund, ein rundes Kinn, ein ovales Gesicht, ist ungefähr 39 Jahre alt und hat gesunde Zähne.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 2

Nr. 1434.

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Raths ist der Vagabund Wassily Siderow nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 6⁶/₈ Werschok groß, hat schwarzes Haupthaar, schwarze Augenbrauen, braune Augen, eine große, breite Nase, einen breiten Mund, ein rundes Kinn, ein rundes, breites Gesicht, ist ungefähr 50 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 2

Nr. 1439.

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Adam Nowitzky in den Militairdienst abgegeben worden. Derselbe ist 2 Arschin 4⁶/₈ Werschok groß, hat dunkelbraunes Haupthaar, braune Augen, eine mittelmäßige Nase, einen mittelmäßigen Mund, ein rundes Kinn, ein pockennarbiges regelmäßiges Gesicht, ist ungefähr 24 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 3

Nr. 1591.

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Wassily Wassiljew nach Sibirien zur Ansiedlung verschickt worden. Derselbe ist 2 Arschin 7 Werschok groß, hat schwärzliches Haupthaar, schwarze Augen, eine lange

Nase, einen mittelmäßigen Mund, ein rundes Kinn, ein längliches, Gesicht, ist ungefähr 33 Jahre alt und hat gesunde Zähne.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 3

Nr. 1596.

* * *

In Folge Urtheils des Wendenschen Landgerichts ist der Vagabund Gregori Wassilew Anin nach Sibirien zur Ansiedlung verschickt worden. Derselbe ist 2 Arschin 6 Werschok groß, hat braunes Haupthaar, blaue Augen, eine kleine Nase, einen mittelmäßigen Mund, ein rundes Kinn, ein rundliches Gesicht, ist ungefähr 45 Jahre alt, in der unteren Kinnlade fehlt ihm auf der linken Seite ein Zahn.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 3

Nr. 1601.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird in Folge Berichts des Wendenschen Ordnungsgerichts sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden desmittelst aufgetragen, sorgfältige Nachforschungen nach den nachfolgend näher bezeichneten Individuen, welche am 24. April c. Abends aus dem Wendenschen Stadt-Gefängnisse entsprungen sind, anzustellen.

Diese sind namentlich:

1) Der Rigasche Okladist Konstantin Nesterow. Derselbe ist 30 Jahre alt, 2 Arschin 5 Werschok groß, hat schwarzes Haar, braune Augen, ein längliches Gesicht, am Kinn einen kleinen Bart, u. trägt einen schwarzen Schnurbart.

2) Iwan Sergejew. Derselbe ist 21 Jahre alt, 2 Arschin 4$^3/_4$ Werschok groß, hat blondes Haar, blaue Augen, eine breite Nase, einen kleinen Mund, ein hageres Gesicht und keine Kennzeichen.

3) Nicolai Sacharow. Derselbe ist 25 Jahre alt, 2 Arschin 4 Werschok groß, hat blaue Augen, blondes Haar, eine gestutzte Nase, einen gewöhnlichen Mund und ein rundes Gesicht, sonst aber keine Kennzeichen.

Gekleidet waren die Inhaftaten in Kronsarrestanten-Kleidungsstücke.

Im Falle der Ergreifung sind diese entsprungenen Arrestanten als solche dem Wendenschen Ordnungsgerichte zuzusenden.

* * *

Mit Beziehung auf die von Seiner Excellenz dem Herrn Livländischen Civil-Gouverneur in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 28. November 1856, Nr. 137, erlassene Bekanntmachung über die auf Anordnung des Domainen-Ministerii in diesem Jahre in Dorpat zu bewerkstelligende Ausstellung landwirthschaftlicher Erzeugnisse und industrieller Fabrikate bringt der zur Verwaltung dieser Ausstellung niedergesetzte Comité Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

1) Der Ausstellungs-Termin ist auf den **September**-Monat d. J. anberaumt und wird die nähere Angabe desselben, so wie das zur Ausstellung erwählte Local seinerzeit bekannt gemacht werden.

2) Zur Ausstellung werden im Allgemeinen angenommen alle Gegenstände der landwirthschaftlichen Industrie in rohem Zustande und in häuslicher Bearbeitung, so wie auch örtliche Fabrik-Erzeugnisse.

Diese Gegenstände sind insbesondere folgende:

a) Erzeugnisse des Landbaues, alle Arten von auf Feldern gebauten Gewächsen, als: Getreide, Futter-, Oel- und Faser-Gewächse, Farbekräuter, Gemüse; Manufactur- und Handels-Gewächse, als: Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Mais, Hirse, Erbsen, Samen von Futterkräutern, Leinsaamen, Hanfsaamen, Senf, Taback, Hopfen, Krapp, Johanniskraut, Anies u. s. w.

b) Producte des Gemüsebaues, des Gartenbaues und der Bienenzucht.

Anmerkung 1. Gegenstände, welche zu diesen zwei Punkten gehören, können sowohl in ihrer ursprünglichen Gestalt, als auch in verschiedenen Stufen der häuslichen Bearbeitung zur Ausstellung vorgestellt werden. Auf dieser Grundlage werden zugelassen: roher Runkelrüben-Zucker, Kartoffel-Syrup, Stärke, Mehl, Sago, alle Arten Grütze, Oel, Essig und dergleichen. Gegenstände des Garten- und Gemüsebaues, als: Sämereien, Gemüse, Blumen und Früchte, so wie auch Säfte, getrocknete Säfte und gesalzene Sachen. Gegenstände der Bienenzucht werden angenommen in der Gestalt von Honigwaben, geläutertem Honig, Wachs, sowohl gebleichten als ungebleichten und in der Gestalt von Wachslichten. Verbesserte

Arten von Bienenstöcken. Es werden auch zugelassen Honig-Pfefferkuchen.

Anmerkung 2. Getreide und andere auf dem Felde zu säende Körner müssen in der Quantität von einem Tschetwerik vorgestellt werden; Saamen von Futterkräutern in nicht geringerer Quantität, als einem halben Pud; Garten-Gewächse, welche nach Maaß verkauft werden, nicht weniger als ein halbes Tschetwerik und Sämereien nicht weniger als ein halbes Pfund; Gegenstände in verschiedenen Stufen der Bearbeitung nicht weniger als 10 Pfund; solche aber, die nicht nach Maaß verkauft werden, nicht weniger als ein halbes Tschetwerik.

Anmerkung 3. Diese Regeln beziehen sich auf die der Ausstellung zunächst belegenen Orte; von entfernten Orten können die erwähnten Producte nach dem Ermessen des Comités auch in geringerer Quantität angenommen werden.

Anmerkung 4. Von Getreide und anderen Gewächsen können auch Aehren vorgestellt werden, jedoch nicht anders als in ganzen Garben.

Anmerkung 5. Zur Ausstellung von Früchten, Beeren und Blumen werden, da sie in kurzer Zeit verderben, besondere Tage nach dem Ermessen des Comités gewählt.

c) Zum Landbau gehörige Geräthschaften: Hackenpflüge, verschiedene andere Pflüge, Eggen, Dreschflegel, Wurfschaufeln, Harken, Heugabeln, Spaken u. s. w., so wie auch Feuerspritzen.

d) Pläne und Modelle von landwirthschaftlichen Bauten.

e) Fertiger Flachs, Hanf und andere Faser-Gewächse, gewaschene und nicht gewaschene Wolle; Garn von Flachs, Hanf und Wolle, roh und gefärbt; Stricke, Taue, Jagdnetze, Bindfaden, Fischernetze und andere Fisch- und Jagdgeräthschaften und Instrumente.

f) Gegenstände zur Bauer-Bekleidung: Hausleinewand, buntgestreifte Leinewand, Leinewand überhaupt, sowohl rohe als gebleichte, Tuch, halbwollenes Zeug, bedruckte Leinewand, Glanzleinewand, Spitzen und Stickereien von rother Wolle und Kameelgarn, Handtücher, Teppiche u. s. w.

g) Zu Hause erzogenes, nicht aber gekauftes Vieh, als: Pferde, Ochsen, Stiere, Büffel, Kühe, Schafe und Schweine. Von Pferden werden nur Arbeits- und Bauer-Pferde zugelassen.

h) Hausvögel.

i) Butter, Käse, Bouillon, Talg, Talglichte, Seife, Fischthran, Fischleim, Fischrogen, Wisiga, überhaupt Fische, Vögel, Fleisch und andere durch verschiedene Mittel zum Gebrauch zubereitete Gegenstände: trockene, an der Luft getrocknete, gesalzene, gepökelte, geräucherte u. s. w.

j) Holzarbeiten: Räder, Krummhölzer, Schlittenkufen, Teleggen, Schlitten, Eimer, Kasten, Löffel, Tassen, Theebretter, Salzfässer und andere hölzerne Hausgeschirre sowohl gefärbte als ungefärbte, Theer, Harz, Terpentin, Pottasche, ausgelaugte Asche u. s. w., Matten, grobe und feine, Säcke, Körbe, geflochtene Körbe, ländliche und städtische Meubeln u. s. w.

k) Eiserne und stählerne Bauerarbeiten, Sensen, Sicheln, Beile, Zimmermanns-Werkzeuge, Klammern, gußeiserne Waare, Pfannen, Nägel, Dräthe, Fischangeln, metallene Beschläge zu Geschirren, Thürangeln, Hufeisen, Wagebalken, Ofengabeln, Wagen, Schlösser, Messern, Scheeren, kupferne Ringe, Theemaschinen und dergleichen Gegenstände.

l) Werkzeuge zum Bearbeiten und Spinnen des Flachses: eiserne Bürsten, Spinnrocken, Weberstühle, Weberkämme, Hanf- und Flachsbrechen, Hecheln, Spindeln, Instrumente zum Zwirnen, Haspeln und Weberschiffe.

m) Bauerkleidungsstücke, gegerbte und nicht gegerbte Schafwolle, Pelze, Halbpelze, Lämmer- und Schaf-Felle, ungegerbtes Leder, lederne Fausthandschuhe, Stiefeln, Kaftans, Woilock, Hüte, Ueberschuhe, Wintersocken u. s. w., Schuhe, Strümpfe, wollene Fausthandschuhe, Handschuhe, wollene Strümpfe, Kamisole, Schnürleiber u. s. w., so wie auch verarbeitete Bälge von Thieren, Daunen, Federn und Borsten.

n) Verschiedene Arten von Marmor und Steinen, welche zu Bauten gebraucht werden, Steinkohlen, Cement, Mühlsteine, Gegenstände aus Lehm und Thon, Ziegeln, Fliesen, Dachpfannen, Töpfe und überhaupt Geschirre; Farben, Röthel, Kali u. s. w.

o) Seide, Cocons, Seidenwürmer und Erzeugnisse des Seidenbaues.

p) Erzeugnisse des Weinbaues.

q) Malerei, Vergoldung.

Anmerkung. Für die bereits verarbeiteten Gegenstände ist es schwer, ein Maß festzustellen, wegen ihrer Verschiedenartigkeit; jedoch ist es nothwendig, daß dieselben in einer solchen Anzahl zur Ausstellung gebracht werden, die einen klaren Begriff von ihnen giebt. Entgegengesetzten Falls können für sie keine Belohnungen ertheilt werden.

Es werden zur Ausstellung auch häusliche Manufactur-Erzeugnisse der Gutsbesitzer zugelassen, die aus eigenen rohen Materialien, und mit häuslichen Mitteln gearbeitet sind, indessen für solche

Erzeugnisse keine Medaillen oder Geldbelohnungen gegeben, sondern dieselben werden nur auf Verfügung des Comités, öffentlicher Belobung in der Beschreibung der Ausstellung gewürdigt.

3) Zur Einsendung landwirthschaftlicher Erzeugnisse zur Ausstellung werden Personen aller Stände und aller Gouvernements ohne Ausnahme zugelassen, wenn auch diese letzteren nicht zum Bezirk der Ausstellung gehören; — außerdem auch landwirthschaftliche Institute, als: Gesellschaften, Anstalten, Schulen, Farmen u. s. w.

4) Ueber Erzeugung und Hingehörigkeit eines jeden Gegenstandes, der zur Ausstellung gelangt, müssen schriftliche Zeugnisse beigebracht werden, und zwar:
   a) für die Kronbauern von den Gemeindeverwaltungen;
   b) für die Gutsbesitzer von den Adelsmarschällen;
   c) für die Stadtbewohner von der städtischen Obrigkeit und
   d) für die Privatbauern von den Gutsbesitzern oder zweien bekannten Edelleuten.

   Außerdem wird der Comité auch Gegenstände ohne schriftliche Atteſtate entgegennehmen, wenn deren Erzeugung und Hingehörigkeit ihm bekannt ist, und wenn die Gegenstände von den Producenten selbst zur Ausstellung gebracht werden.

5) Gutsbesitzer, welche ihre Erzeugnisse zur Ausstellung bringen, können die Namen derjenigen Bauern und Hofesleute angeben, die an der Erzeugung des Gegenstandes Theil genommen, und können in solchem Falle, nach Ermessen des Comités, diesen Bauern und Hofesleuten die festgesetzten Belohnungen zuerkannt werden.

6) Auf Grundlage der XIII. Fortsetzung des Swod der Gesetze, Band XI, Beilage zum Artikel 150, können auch die Fabrikanten und Gewerbtreibenden der Ostsee-Gouvernements, so wie des Kownoschen und Wilnaschen Gouvernements die bevorstehende landwirthschaftliche Ausstellung mit ihren Fabrikaten und Erzeugnissen beschicken.

7) Die auf der Ausstellung zu vertheilenden Belohnungen bestehen:
   a) in goldenen und silbernen Medaillen, die letzteren zerfallen in kleinere und größere;
   b) in Geldprämien;
   c) in Belobigungs-Zeugnissen;
   d) in Geschenken an Sachen, —

welche nach Ermessen des Comités vertheilt werden.

Außerdem ist es auch Privatpersonen gestattet, den von der Staats-Regierung bestimmten Prämien, Geschenke oder Prämien für ihre eigene Rechnung hinzuzufügen, für welchen Fall sie sich an den Comité zu wenden und demselben die zu Prämien bestimmte Summe einzuzahlen haben, dabei jedoch anzeigen können, für welch.n besonderen Zweig der landwirthschaftlichen und Fabrik-Industrie sie ihre Prämien verwendet haben wollen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die zur Ausstellung gebrachten Gegenstände mit der Angabe des Preises zu versehen sind, für welchen sie veräußert werden, wobei noch hinzuzufügen ist, ob noch fernere Lieferungen für den bezeichneten Preis gemacht werden.

Riga, den 30. April 1857. Nr. 6.

Публичная Продажа имуществъ.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ слѣдствіе представленія Великолуцкаго Земскаго Суда, назначается въ продажу съ публичнаго торга, земля, принадлежащая Коллежскому Секретарю Николаю Логинову Половцеву, состоящая Великолуцкаго уѣзда, во 2 станѣ, заключающаяся въ пустоши при сельцѣ Коростели, Черное тожъ, въ которой по плану значится земли: пахатной 156 дес. 494 саж., дровянаго лѣса 753 дес. 2168 с., сѣннаго покосу 30 дес. 1200 с., дровянаго лѣсу по болоту 189 дес. 1000 саж., подъ поселеніемъ, дворами, гуменниками и коноплянниками 5 дес. 1080 саж., чистаго моховаго болота 824 дес. 1524 саж., подъ рѣчками, ручьями и полуручьями 3 дес. 172 саж., подъ дорогами 1 дес. 1500 саж., подъ церковью и кладбищемъ 1200 саж., а всего во всей окружной мужѣ удобной и неудобной земли по описи значится 1948 дес. 786 саж.; по плану же значится изъ числа означенной земли сѣннаго покоса вмѣсто 30, — 13 дес. 1200 с. и дровянаго лѣсу вмѣсто 753 дес. 2168 саж., — 753 дес. 2178 саж., всего въ означенной пустоши земли всѣхъ угодій 1948 дес. 748 саж. Земля эта находится въ единственномъ владѣніи Г. Половцева, и на ней столбовыхъ дорогъ, торговыхъ городовъ и пристаней нѣтъ, озеръ и рѣкъ на которыхъ производилась бы рыбная ловля нѣтъ, а имѣется вблизи разстояніемъ на 5 верстъ рѣка Локня, которая доставляетъ удобный сплавъ лѣса въ С. Петербургъ. Въ описанной землѣ сельца Корастелева, Черное тожъ, хотя и значится по плану пахатной земли 156 дес. 494 саж. но та-

ковая земля запущена и заросла кустарникомъ, а обработывается только 2 дес. съ пятины; вся же описанная земля въ числѣ 1948 дес. 748 саж., полагая за одну десятину по 2 руб. 75 коп. сер., оцѣнена въ 3910 руб. 27¼ коп. сереб. Описанная земля назначается въ продажу на удовлетвореніе долговъ Г. Половцева. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія, на срокъ 29. Мая 1857 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить эту землю, могутъ разсматривать бумаги, до производства означенной публикаціи и продажи относящіяся, во 2-мъ Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе требованія 1-го Департамента С.Петербургской Управы Благочинія и представленія Ораніенбаумской Городовой Ратуши, на удовлетвореніе долговъ С. Петербургскаго мѣщанина Сергѣя Никитина Серякова Великобританскому подданному Никслаю Дмитріеву Белею, по закладной въ 7000 р. сер. съ процентами и неустоичной записи 700 р. и повѣренному мѣщанина Акимова, Титулярному Совѣтнику Блохину по векселю 900 р. сер., будетъ продаваться заложенное Белею имѣніе Сирякова, состоящее С. Петербургской губерніи, въ г. Петергофѣ, Ораніенбаумскаго форштадта, по Морской улицѣ, подъ № бывшимъ 87 а нынѣ 5-мъ и заключающееся въ домѣ, раздѣленномъ на два особыя строенія, въ два этажа деревянные на каменномъ фундаментѣ, съ небольшими подвалами. Къ этимъ строеніямъ со двора принадлежатъ: конюшни, сараи, прачешная, ледникъ, фруктовый садъ, въ немъ двѣ бесѣдки. Всѣ вышеозначенныя, строенія находятся въ хорошемъ состояніи, подъ коими земли всего 1154 кв. саж. Имѣніе это оцѣнено въ 4040 р. сер., продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 12. Іюля 1857 года съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, отъ 15-го Ноября 1856 г. за № 2067-мъ, на удовлетвореніе долговъ умершаго Коллежскаго Секретаря Николая Манько, какъ частныхъ, такъ и казенныхъ, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимое его имѣніе. а) Полтавской губерніи, Лохвицкаго уѣзда, 3-го Стана въ хуторахъ Зарѣчье и Жабковскомъ, въ коихъ крестьянъ рев. муж. 115, жен. 121, а наличныхъ муж. 121 и жен. 132 души. Земли разнаго рода удобной и неудобной всего 723 дес. 395 саж. — при этомъ имѣніи: господскій деревянный домъ, мѣльница водяная, вѣтреная полумашина, конюшни, сараи, погребъ, сушня и проч. Означенное имѣніе оцѣнено въ 21,660 р. сер. и б) Лохвицкаго же уѣзда, близъ города Лохвицы, въ Ивахнинской стѣнѣ, заключаетъ въ себѣ примѣрно 44 дес. пахотной земли съ 7 рев. муж. и 8 жен., пола душами, оцѣненно въ 808 р. сер.; означенныя имѣнія будутъ продаваться каждое отдѣльно, — въ срокъ торга 15. Іюля 1857 г., съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію онаго, во исполненіе указа Правительствующаго Сената, на удовлетвореніе долговъ дочери Статскаго Совѣтника Баронессы Софіи Петровой Черкасовой, Тайному Совѣтнику Дашкову, по неустоичной запаси 5000 р. с. и другихъ исковъ предъявилнныхъ на Баронессу Черкасову, будетъ вновъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее ей недвижимое имѣніе состоящее С. Петербургской губерніи, Царскосельскаго уѣзда, во 2. станѣ, при Ковенскомъ шоссе отъ С. Петербурго-Варшавской желѣзной дороги въ 12 верстахъ, подъ названіемъ пустошь Веряжка Дивинка тожъ, въ коей разнаго рода земли какъ то: пашенной, сѣннаго покоса, разнаго строеваго и дровянаго лѣсу, преимущественно еловый, а частію сосновый, всего удобной и неудобной 3503 дес. 1305 кв.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго

саж., — въ коей производились значительныя лѣсныя рубки, а частію лѣсъ истребленъ пожаромъ. Означенное имѣніе оцѣнено въ 16000 р. с. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 26. Іюля 1857 года съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургсваго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикации относящіяся. 3

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Herrn General-Major und Ritter Carl von Buhrmeister nachgesucht worden ist, daß über den Nachlaß seines verstorbenen Vaters, weiland dimittirten Herrn Landraths und Ritters Carl Johann von Buhrmeister und über das zu diesem Nachlasse gehörige dem Herrn Supplicanten zufolge eines mit seinen Miterben am 2. Februar 1846 abgeschlossenen und am 13. März 1846 corroborirten Erbtheilungstransacts für die Summe von 24,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, in der Provinz Oesel und im Peude- und St. Johannisschen Kirchspiele belegene Gut Saltack mit Niethof sammt Appertinentien und Inventarium, so wie wegen Mortification und Deletion der auf dem genannten Gute ingrossirten nachstehend specificirten drei Schuldposten, als:

a) am 31. März 1791 für die Hohe Krone wegen der Arrende des publ. Gutes Holmhof;
b) am 7. Juli 1821 für die Oeselsche Landhospital-Casse 400 Rbl. S.-M. und 2900 Rbl. B.-Ass., und
c) am 19. Februar 1826 für den Baron Ungern-Sternberg 2000 R. S.-M., wofür auch Haukül haftet,

ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den genannten Herrn Verstorbenen, modo dessen Nachlaß, und an das zu diesem Nachlasse gehörige Gut Saltack mit Niethof sammt Appertinentien und Inventarium, so wie insbesondere hinsichtlich des vorerwähnten Erbtheilungstransacts resp. als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction, Veräußerung und Besitzübertragung, so wie wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der vorspecificirten drei Schuldposten formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch folgender auf dem Gute qu. unter nach specificirten datis ingrossirter Schuldposten, nämlich:

1) am 24. October 1816, zum Besten des von Bergschen Legats, S.-Rbl. 2400;
2) am 29. Januar 1847, zum Besten des Herrn General-Majors Friedrich von Buhrmeister S.-R. 3500.
3) am 4. November 1853, zum Besten des Titulairraths Otto Buxhöwden S.-R. 1500

oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Saltack mit Niethof sammt Appertinentien und Inventarium und des über dasselbe abgeschlossenen Erbtheilungs-Transacts vom 2. Februar 1846 innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, rücksichtlich des oberwähnten Nachlasses und der Mortification und Deletion der obenspecificirten Schuldposten aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, und das Gut Saltack mit Niethof sammt Appertinentien und Inventarium dem Herrn General-Major und Ritter Carl von Buhrmeister erb- und eigenthümlich adjudicirt, die obspecificirten drei Schuldposten aus den Jahren 1791, 1821 und 1826 aber für nicht mehr gültig erklärt, exgrossirt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 1288. 1

Riga-Schloß, den 24. April 1857.

* * *

Beim Kaiserlich Rigaschen Kreisgerichte haben am heutigen Tage der Herr William von Frey und der zur Metzküllschen Bauergemeinde verzeichnete W. Schwartz einen Contract beigebracht, — nach welchem genannter Herr W. v. Frey das ihm am 13. August 1855, sub Nr. 1188, von diesem Kreisgerichte eigenthümlich zugeschriebene, aus den Duckershoffschen Gesinden Dsirne und Gaischken gebildete Höfchen Mühlenhof für den Preis von 7500 Rbl. S. dem genannten W. Schwartz verkauft hat, — und darum gebeten, darüber in gesetzlicher Art ein Proclam zu erlassen. In solcher Veranlassung werden alle Diejenigen, welche gegen diese Besitzübertragung gesetzliche Einwendungen machen zu können ver-

meinen, aufgefordert, diese ihre Einwendungen innerhalb dreier Monate a dato, also spätestens bis zum 24. Juli d. J. bei diesem Kreisgerichte zu verlautbaren, indem nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und das Höfchen Mühlenhof dem W. Schwartz als dessen unangestrittenes Eigenthum adjudicirt werden wird.

Wolmar, 24. April 1857. Nr. 816. 1

* * *

Demnach die Erben des weiland Kurkundschen Arrendators Heinrich Abels sich für zahlungsunfähig erklärt haben, — als werden sämmtliche Gläubiger derselben hiermittelst aufgefordert, ihre Anforderungen an dieselben bei Angabe deren Erweises innerhalb einer Frist von drei Monaten a dato persönlich oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtige bei diesem Kirchspielsgerichte zu verlautbaren. Diejenigen, welche nicht innerhalb der bezeichneten Frist ihre Ansprüche an die Concursmasse der erwähnten H. Abelsschen Erben geltend gemacht haben sollten, werden in Gemäßheit des § 946 der Allerhöchst bestätigten Agrar- und Bauerverordnung vom Jahre 1849 nicht weiter gehört, sondern mit ihren Prätensionen präcludirt werden müssen. Alle diejenigen Personen aber, in deren Händen sich zum Abelsschen Nachlasse gehörige Gelder, Effecten oder andere Gegenstände befinden sollten, werden hiedurch aufgefordert, dieselben zur Vermeidung gesetzlicher Beahndung innerhalb der angegebenen Frist bei diesem Kirchspielsgerichte anzugeben und einzuliefern. Hienach möge sich Jeder, welchem daran gelegen, richten. Nr. 482. 1

Alt-Bornhusen, am 24. April 1857.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. &c. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen: welchergestalt der Herr Hofrath Johann Busch mittelst des mit dem Herrn Executor und Rentmeister der Dörptschen Veterinairschule, Gouvernements-Secretairen Julius Westberg am 13. September 1856 abgeschlossenen und am 21. September desselben Jahres hierselbst corroborirten Kauf-Contractes das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 30a auf Stadtgrund belegene hölzerne Wohnhaus nebst Appertinentien für die Summe von 2650 Rbl. S.-M. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kauf-Contract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 11. Mai 1858 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Herrn Hofrath Johann Busch nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. Nr. 431.

Dorpat-Rathhaus, den 30. März 1857. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. &c. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen: welchergestalt der Herr dimittirte Garde-Stabsrittmeister Ernst Graf Mannteuffell mittelst des mit den Erben der verstorbenen Frau Baronin Sophie von Vietinghoff, gebornen v. Liphart, am 1. Februar 1857 abgeschlossenen und am 4. desselben Monats hierselbst corroborirten Kauf-Contractes das in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile sub Nr. 8 belegene steinerne Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 30,000 Rbl. S.-M. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kauf-Contract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 10. Mai 1858 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Herrn dimittirten Garde-Stabsrittmeister Ernst Grafen Mannteuffell nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. Nr. 419.

Dorpat-Rathhaus, den 29. März 1857. 2

* * *

Von dem 4. Kirchspielsgerichte Pernauschen Kreises werden alle diejenigen Personen, welche an die Nachlassenschaft des verstorbenen weiland Surgeferschen Buchhalters Karl Müller irgend welche zu Recht bestehende Ansprüche zu haben vermeinen und solche gehörig nachweisen können, wie auch alle Diejenigen, die etwa dem genannten Verstorbenen noch verschuldet sind, hiermittelst aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato d. h. also bis zum 2. November 1857, sich bei

Producirung der betreffenden Legitimationen, bei dieser Behörde zu melden, indem nach Verlauf solcher Frist keinerlei Ansprüche an die beregte Nachlaßmasse acceptirt werden können.

Fellin, d. 2. Mai 1857. Nr. 678.

Auction.

Mit gerichtlicher Genehmigung sollen Freitag am 10. Mai d. J. und am folgenden Tage Nachmittags um 3 Uhr verschiedene Meubeln, als: Sopha's, Stühle, Tische, Schränke, ein Buffet und mehre andere brauchbare Sachen in dem an der Kauf- und Kramergassen-Ecke belegenen Bergengrünschen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Riga, den 8. Mai 1857.

Carl Anton Schroeder,
Stadt-Auctionator.

Immobilien - Verkauf.

Am 23. Mai d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlaß der verstorbenen Frau Capitainin Amalie von Bähr, geb. v. Schultz gehörige, im 1. Quart. des 2. Vorstadtth. an der Schmiedegasse sub Pol.-Nr. 204 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß dem Meistbieter sofort in termino der Zuschlag ertheilt werden soll, und daß der Käufer sämmtliche Kosten der Meistbotsstellung und des Zuschlags zu tragen habe, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga, den 30. April 1857. 1

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das Büreau-Billet des zum Gute Lemsal verzeichneten Carl Guthmann, d. d. 10. April 1857, Nr. 2231, giltig bis zum 23. April 1858.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußischer Unterthan Handlungs-Commis Richard Scharfenroth, 3

Han. Unth. Schauspieler Ferdinand Wenzlawsky, Preuß. Unth. Schauspielerin Therese Rogal geb. Gernert, Fränz. Gärtner Jean Balm, Franz. Unth. Gärtner Joseph Balm, Preuß. Unth. Diener Carl Friedrich Wilhelm Maaß, Braunschw. Unth. Vogelhändler Fritz Merckel nebst Gehilfen Carl Schmalhoff, Buchdrucker Johann Heinrich Diehl nebst Sohn Jacob Heinrich, Richard Theodor Heimberger, 2

Kaufmanns-Wittwe Juliana Elisabeth Schroeder geb. Uder, 1

nach dem Auslande.

Stabs-Capitain Wassily Jwan Neplujew, Schmiedegesell George Conrad Toster, Carl Christoph Kunstmann, Woldemar Hackel, Ignaty Benedikt Sajanskowsky, Gustav Stiks, Schuhmachergesell Johann Julius Horstigal, Johann Eduard Schumacher, Steuermann Andreas Oscar Lundberg, Wladimir Jwan Bogdanow, Jwan Jwanow Bogdanow, Tischlergesell Johann George Zacharias, Akulina Stepanowa Wolikowa, Darja Jakowlewa, Dorothea Segusen, Darja Amossowa, Awdotja Amossowa, Jakob Zikowsky, Johann August Richter, Carolina Berchmann, Otto Johann Georg Schnee, Preußischer Unterthan Handlungs-Commis Constantin Hellmann, Pauline Dietrich, Kusma Jermolajew Siwatinow, Quartal-Offiziersohn Franz Johann Stankiewitsch, Zunftokladist Ferdinand Ernst Stankewitsch,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur J. v. **Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**